

## ⇒ Bedingungen für Extrapolice24 / Standard:

### Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind ausschließlich schriftlich an die Extrapolice24 Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4327, 59039 Hamm zu richten.

### Bei Fragen wenden Sie sich bitte ausschließlich an Extrapolice24:

**Telefon: 0800 – 1 999 222\***, **Telefax: 0800 – 55 55 77 1\***

\* Die Nutzung der 0800 Extrapolice24 – Service-Hotline ist kostenfrei.

**(Montag bis Freitag | 8.00h – 18.00h)**

### Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (kurz AXA)

### Versicherungsnehmer:

Extrapolice24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4327, 59039 Hamm (kurz Extrapolice24)

### Versicherter:

Versicherter ist der jeweilige Kunde, der einen Schutzbrief erworben hat.

## § 1 Versicherte Geräte

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Schutzbrief benannte neue Gerät des privaten oder gewerblichen Gebrauchs. Im Einzelnen kann Versicherungsschutz gewährt werden für:
  - a. mobile Geräte der Unterhaltungselektronik (tragbare CD-, MP3-, DVD-Player und andere Musikwiedergabegeräte), Bildaufzeichnung (Fotoapparate, Kameras, Camcorder) und Präsentationstechnik (Projektoren, Beamer, Fernsehgeräte mit Plasmabildschirm)
  - b. Notebooks, Tablet-PC's und andere mobil einsetzbare PC-Systeme
  - c. stationäre elektrische Geräte im Haushalt (Kühl-, Gefrierschränke, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner), stationäre Anlagen der Unterhaltungselektronik (HiFi-Geräte, Video-, DVD-Player, Fernsehgeräte ohne Plasmabildschirm), stationäre Geräte der Kommunikationstechnik und stationäre Telefonanlagen
  - d. PC-Systeme, bei PC-Komplettpaketen inklusive aller im Paket enthaltener Komponenten (Monitor, Drucker, Scanner, Maus, Tastatur). Bei Kauf von Einzelkomponenten gilt die Versicherung nur für die einzeln versicherte Komponente
  - e. Mobilfunkendgeräte (Handy/Smartphone/PDA).
2. Nicht versicherbar sind:
  - a. Geräte, welche bei Eingang der Beitrittserklärung des Versicherten bei Extrapolice24 älter als 30 Tage sind. Maßgeblich für die Berechnung des Gerätealters ist das Datum, an dem der Ersteigentümer das Gerät erworben hat (Kaufdatum).
  - b. Ausstellungsgeräte, (re-)importierte Geräte und Geräte ohne eigene Stromversorgung.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:
  - a. Bedienungsfehler
  - b. Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2c)
  - c. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss
  - d. Sabotage, Vandalismus
2. Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der 24-monatigen gesetzlichen Gewährleistung überdies für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler sowie Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.
3. Versicherungsschutz besteht für Gefrier- oder Kühlgeräteschäden durch Funktionsausfall des Gefrier- oder Kühlgerätes, sofern dieser ausschließlich durch einen Sachschaden i. S. von Ziffer 1 oder 3 verursacht wurde. Die Entschädigungsleistung beträgt maximal 250 € je Schaden, ohne Nachweis durch geeignete Belege maximal 50 € je Schaden.
4. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorgelegt wird.

## § 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.
2. Schäden:
  - a. durch Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
  - b. durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
  - c. durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
  - d. durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;

- e. an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
  - f. an Leuchtmitteln und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
  - g. für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 1d);
  - h. durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes;
  - i. durch jegliche Art von Eigentumsdelikten.
3. Glasbruchschäden an Ceran-Kochfeldern;
  4. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
  5. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
  6. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

#### **§ 4 Umfang der Ersatzleistung**

1. Extrapolice24 wickelt im Namen der AXA ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab. In Abänderung der §§ 43 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) kann der Versicherte im Schadenfall seine nach diesen Bedingungen bestehenden Rechte unmittelbar und im eigenen Namen gegenüber dem Versicherer ausüben. In Abänderung von § 35 VVG kann der Versicherer Beitragsforderungen aus dem Gruppenversicherungsvertrag nicht gegen Forderungen des Versicherten aus dem Versicherungsverhältnis aufrechnen.
2. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.
3. Bei Abhandenkommen des Gerätes durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte (ggf. auch eines Gebrauchtgerätes).
4. Versicherungsschutz wird maximal bis zur Höhe des Kaufpreises gewährt (Deckungssumme). Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzgl. des vereinbarten Selbstbehaltes. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.
5. Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist im ersten Versicherungsjahr der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes, maximal jedoch die im Schutzbrief dokumentierte Deckungssumme. Der Zeitwert reduziert sich nach folgendem Verfahren: 1. Jahr: 100%; 2. Jahr: 100%; 3. Jahr: 80%.
6. Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme, gewährt der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme Versicherungsschutz abzüglich des Selbstbehalts. § 75 VVG findet keine Anwendung.
7. Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

#### **§ 5 Selbstbeteiligung**

1. Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 10% des Zeitwertes gemäß § 4 Punkt 5.
2. Der Versicherte hat den Selbstbehalt vor der Schadenregulierung (Auslieferung des rep. Gerätes bzw. Ersatzgerätes) an Extrapolice24 per Überweisung zu zahlen.

#### **§ 6 Subsidiarität**

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

#### **§ 7 Geltung des Versicherungsschutzes**

Der Versicherte muss zum Zeitpunkt seiner Beitrittserklärung seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Personen mit Wohnsitz im Ausland können den Versicherungsschutz nicht beantragen. Im Fall eines wirksamen Beitritts besteht Versicherungsschutz auch bei Wegzug des Versicherten ins Ausland oder bei Eintritt eines versicherten Schadens während einer Auslandsreise. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Garantieverlängerung ist in jedem Fall Deutschland.

#### **§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

1. Voraussetzung für die Annahme der Beitrittserklärung des Versicherten ist die Online-Registrierung des zu versichernden Gerätes auf den Internetseiten von Extrapolice24. Der Vertrag kommt nach der Online-Registrierung mit Zugang des Schutzbriefes beim Versicherten zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Schutzbriefes.
2. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der im Schutzbrief angegebenen Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Im Totalschadenfall erlischt die Versicherung mit Beginn des Tages nach dem Schadeneintritt. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, in der Versicherungsschutz bestanden hat.

#### **§ 9 Beitrag**

1. Die Zahlung des Beitrages ist, sofern im Schutzbrief nicht anders vereinbart, nur über „amazon-payments“ möglich.

#### **§ 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages**

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Schutzbriefes zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Schutzbrief angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erst- oder Einmalbeitrag nach Erhalt des Schutzbriefes und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

3. Konnte der fällige Erst- oder Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherten nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherte nach schriftlicher Aufforderung die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erst- oder Einmalbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.
4. Zahlt der Versicherte den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Schutzbrief auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherte die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Zahlt der Versicherte den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **§ 11 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel**

1. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Schutzbrief gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei Extrapolice24).
2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Geräteauswechsels beim Versicherer. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht. Falls der Schutzbrief bereits in Anspruch genommen wurde, bleibt es dem Versicherer vorbehalten, eine Aufwandsentschädigung geltend zu machen.
3. Wird ein versichertes Gerät vom Versicherten veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

### **§ 12 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

1. Der Versicherte ist verpflichtet:
  - a. den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich der Extrapolice24 Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4327, 59039 Hamm, anzuzeigen;
  - b. nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten (Extrapolice24) einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
  - c. den Versicherer und dessen Beauftragten (Extrapolice24) bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
  - d. Schäden durch Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
  - a. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
  - b. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
  - c. Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### **§ 13 Besondere Verwirkungsründe**

1. Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

1. **Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an die Extrapolice24 Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4327, 59039 Hamm, zu richten.**
2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

### **§ 15 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht**

1. Für diesen Schutzbrief gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus der Versicherung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Ist der Versicherte eine natürliche Person, die in Deutschland wohnt, müssen gegen ihn gerichtete Klagen aus der Versicherung bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherten vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gericht verklagen. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.
4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

(Stand: 15.11.2009)